

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 20. Oktober 2015

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2015 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 €
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden 40,00 €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder kommunaler Gremien

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder kommunaler Gremien erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird gewährt
 - a) bei Gemeinderäten
 1. als allgemeine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 25 €. Diese umfasst auch die Sitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen der Fraktionen.
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie anderer kommunaler Gremien in Höhe von 40 € je Sitzung.
 - b) bei Ortschaftsräten und sonstigen Mitgliedern nach Absatz 2 a Ziffer 2 entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.000 €.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 4 eine Reisekostenvergütung unter Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 5. Mai 1981 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuffen, den 21. Oktober 2015

gez.
Bäcker
Bürgermeister